

- > Vertriebspartnerinformation
- > Einkommensschutz
- > Berufsunfähigkeitsversicherung:
Änderungen 01.01.2021



Das BU-Facelift 2021 – Einfach machen!

EGO Top steht für Leistungsfähigkeit, Stabilität und exzellente Services. Damit das so bleibt, haben wir unser Premium-Produkt zur Absicherung von Berufsunfähigkeit zum 01.01.2021 erneut verbessert. Das Motto: Klar verstanden, was für unsere Kunden wichtig ist! Nicht an der Leistung gespart, sondern sogar noch etwas oben drauf gepackt! Und das zu wettbewerbsfähigen Preisen! Zusätzlich wird zum Jahresbeginn 2021 die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung in der Basisrente erneut zertifiziert, so dass sie nunmehr auch alle bereits aus der SBU bekannten Highlights enthält, die in einer BUZ in der 1. Schicht zulässig sind.

Wer ist die Zielgruppe?

Die neue Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) von HDI ist attraktiv für alle und besonders herausragend in den Zielgruppen. Mit der zuletzt eingeführten Tarifgeneration (BV19) von EGO Top haben wir Wert darauf gelegt, dass ausgewählte Zielgruppen in besonderem Maße profitieren. Das gilt sowohl für den Preis als auch für besondere Features in den Bedingungen. Diese Zielgruppen haben wir im Facelift zum 01.01.2021 weiter gestärkt. Damit erleichtern wir weiterhin gezielt den Zugang zu diesen Berufsgruppen und positionieren HDI als preis- und leistungsstarken BU-Versicherer. Im Fokus der HDI BU liegen insbesondere Ärzte, Selbständige, IT- und Kammerberufe sowie Studierende.

Ihre Fragen – unsere Antworten:

1 Welche Highlights gibt es bei Bedingungsverbesserungen?

Zu den besonderen Leistungsverbesserungen ab 2021 gehört z. B. der Einschluss von vorsätzlichen Straftaten im Straßenverkehr. Kunden können der Dynamikerhöhung künftig beliebig oft widersprechen, ohne dass diese Erhöhungsmöglichkeit entfällt. Die Ausübung der Nachversicherungsgarantie nach einem Ereignis ist länger möglich und es gibt eine höhere Obergrenze in der ereignisgebundenen Phase. Außerdem bieten wir unseren Kunden weitere Verbesserungen bei Zahlungsschwierigkeiten an.

2 Für welche Tarife gelten die Neuerungen und gibt es neue Tarifbezeichnungen?

Alle Änderungen gelten grundsätzlich für das gesamte Neugeschäft ab dem 01.01.2021. Die Bezeichnungen haben sich nicht verändert. Ausnahmen in Schicht 1 oder 2 oder bei der BUZ finden Sie unten.

3 Wettbewerbspositionierung

Wir haben verschiedene Aktualisierungen in der Berufeliste vorgenommen und so gezielt die Positionierung im Wettbewerbsvergleich gestärkt. Vor allem Gesundheitsberufe wie z. B. Arzthelfer/in konnten wir preislich verbessern. Gleiches gilt für Architekten. Wir haben neue Berufe mit IT-Bezug aufgenommen und erstklassig positioniert, z. B. Scrum Master und Testmanager.

Mit diesen Vorteilen können Sie als Vertriebspartner rechnen:

- > **Wettbewerbsfähig**
Durch die Aktualisierung der Berufeliste wird sich die HDI BU (besonders in den relevanten Zielgruppen) im Wettbewerbsvergleichen noch weiter auf die vorderen Ränge schieben.
- > **Fokussiert**
Dank verbesserter Bedingungen profitieren unsere Zielgruppen erneut von weiteren Differenzierungsmerkmalen.
- > **Übersichtlich**
Alle Neuerungen zum BU-Facelift 2021 und Informationen rund um die HDI BU finden Sie auf einen Blick auf unserer Toolbox unter go.hdi.de/wow

Mit diesen Vorteilen können Ihre Kunden rechnen:

- > **Flexibel**
Die Bedingungsänderungen ermöglichen Kunden in vielen Fällen eine noch flexiblere Anpassung ihres Versicherungsschutzes.
- > **Transparent**
Zusätzlich zu den Verbesserungen enthält das neue Facelift eine Vielzahl von redaktionellen Änderungen und Klarstellungen. Das macht die Bedingungen für Kunden besser verständlich.
- > **Zuverlässig**
Neben einem guten Preis und herausragenden Bedingungen zeichnet sich EGO Top durch eine hohe Annahme- und Leistungsquote sowie eine sehr niedrige Prozessquote aus.

Das BU-Facelift 2021 im Detail

Bedingungsänderungen für alle verkaufsoffenen Tarifvarianten in allen Schichten (Ausnahmen entsprechend vermerkt):

- **Dynamikwiderspruch beliebig oft möglich**
BB-DYN §5 Abs. (2)
Kunden können der dynamischen Erhöhung nun beliebig oft widersprechen. In alten Tarifgenerationen ging dieses Recht nach Auslassen von fünf aufeinanderfolgende Erhöhungsmöglichkeiten verloren.
- **Vorsätzliche Straftaten im Straßenverkehr**
AVB §3 Abs. (2)c
Kein Leistungsausschluss mehr bei vorsätzlichen Straftaten im Straßenverkehr (z. B. Alkoholfahrten)
- **NVG: Ereignisgebundene Phase – Fristverlängerung**
BB-NVG §3 Abs. (1)
Verlängerung der Frist zur Ausübung der ereignisgebundenen Erhöhung von 6 auf 12 Monate.
- **NVG: Ereignisgebundene Phase – Erhöhung Obergrenze**
BB-NVG §4 Abs. (3)e
Erhöhung der Obergrenze in der ereignisgebundenen Phase von 30.000 Euro auf bis zu 36.000 Euro Jahresrente. (In der freien Phase bleibt die Höchstgrenze von 30.000 Euro bestehen.)
- **NVG: Verbesserung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**
BB-NVG §4 Abs. (3)c
Genereller Wegfall der 100 %-Grenze bei dem NVG-Ereignis: Erstmalige Aufnahme einer der Ausbildung entsprechenden beruflichen Tätigkeit nach Abschluss einer Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Hierdurch besteht z. B. in der ereignisgebundenen Phase die Möglichkeit, die Rente über die NVG direkt auf bis zu 3.000 Euro monatlich zu erhöhen. Voraussetzung: ursprünglich mindestens 500 Euro Monatsrente, dass die versicherte Person das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und Angemessenheit. (Dies gilt analog für das Ereignis Aufnahme einer der Ausbildung entsprechenden beruflichen Tätigkeit nach Studienabschluss).
- **Umorganisation: Verbesserung Ärzte**
AVB §2 Abs. (5)b
Bei allen selbständigen Ärzten (inkl. Zahnärzte und Tierärzte) verzichten wir unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter auf Prüfung der abstrakten Umorganisation solange nicht konkret umorganisiert wurde. Das heißt, nur die konkrete Umorganisation ist noch möglich.
- **Umorganisation: Klarstellung Kammerberufe**
AVB §2 Abs. (5)b
Kammerberufe werden beim Verzicht auf Umorganisation gesondert und mit einer Detailliste erwähnt.
- **Verbesserung Nachprüfung**
AVB §7 Abs. (4)
Bei BU durch Pflege verzichten wir ausdrücklich auf eine Nachprüfung.
- **Zahlungsschwierigkeiten: Verbesserungen bei Stundung**
AVB §14 Abs. (6)
Eine Nachzahlung der Beiträge ist bei der Stundung weiterhin nicht notwendig. Werden die Beiträge nicht nachgezahlt, erfolgt eine Reduktion der versicherten Leistung. Nach der Verrechnung besteht jetzt ein Recht auf Nachversicherung ohne Gesundheitsprüfung bis zur Rentenhöhe vor Stundung. (Verrechnung nicht möglich bei geförderten Produkten (Basis und bAV)).
- **Zahlungsschwierigkeiten: Verbesserungen Wiederinkraftsetzung (WIK) bei Beitragsfreistellung**
AVB §18 Abs. (6) + (7)
Nach Beitragsfreistellung ist eine Wiederinkraftsetzung ohne Gesundheitsprüfung möglich:
 - innerhalb von 12 Monaten (bisher 6 Monate).
 - bei den besonderen Anlässen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit (neu), Sabbatical (neu) innerhalb von 24 Monaten oder bei Elternzeit innerhalb von 36 Monaten.
 - analog der Stundung besteht keine obligatorische Nachzahlungspflicht der Beiträge mehr. Es besteht ein Wahlrecht zwischen dem alten Beitrag oder dem Versicherungsschutz bis zur ursprünglichen Höhe (neuer Beitrag).
- **Regelungen bei außerplanmäßiger Prämienerrhöhung**
BB-BUZ §14 (nicht relevant für SBU)
Außerplanmäßige Erhöhungen sind auch bei BUZ-Einschluss ohne Gesundheitsprüfung möglich sofern die hinzukommenden Prämien 300 Euro p. a. und die Summe aller Prämien den Betrag von 3.000 Euro nicht überschreiten. Eine BUZ-Rente wird dabei nie mit erhöht. Der Versicherungsfall darf bei außerplanmäßigen Erhöhungen noch nicht eingetreten sein.

Bedingungsänderungen nur gültig für die SBU in der 2. und 3. Schicht:

- **Verlängerung bei Erhöhung der Regelaltersgrenze**
AVB §20 Abs. (1)
Erhöht sich die Regelaltersgrenze in der Deutschen Rentenversicherung, können Kunden beantragen, dass sich die Dauer ihrer Versicherung verlängert. Eine Verlängerung ist auch möglich, wenn sie in einem berufsständigen Versorgungswerk versichert sind und sich die Regelaltersgrenze hier erhöht. Hebt der Gesetzgeber die Regelaltersgrenze an, ist die Verlängerung des Vertrags auch dann möglich, wenn das ursprüngliche Ende nur bis zum 60. Lebensjahr vereinbart war (bisher: 62). Außerdem kann die Versicherungsdauer bestehen bleiben und nur die Leistungsdauer verlängert werden.
- **Verbesserung Berufswechsoption**
AVB §14 Abs. (7)
Die Berufswechsoption galt bisher für die SBU in der 3. Schicht. Ab sofort ist sie auch in der 2. Schicht möglich. Die Frist zur Ausübung der Berufswechsoption haben wir auf 12 Monate verlängert (bisher 3). Außerdem gilt künftig auch der Beginn einer Ausbildung als Berufswechsel.
- **Zahlungsschwierigkeiten: Fristverlängerung Stundung**
AVB §14 Abs. (6)
Die Stundung in der SBU ist nun bis zu 24 Monate möglich. In allen anderen Tarifvarianten bleibt es bei 12 Monaten. (Voraussetzung: Deckungskapital ausreichend). Eine Antragsfrist hierfür besteht nicht.

Bedingungsänderungen nur gültig für die SBU in der 3. Schicht:

- **Erweiterung Erste-Hilfe-Leistung bei Krebs**
AVB §6 Abs. (4)
In der 3. Schicht gibt es bei SBU und BUZ die Erste-Hilfe-Leistung bei Krebs. Hier haben wir weitere Krebsarten aufgenommen.

Bedingungsänderungen in der BUZ der Basisrente (1. Schicht)

Die BUZ der 1. Schicht wurde zum 1.1.2021 wieder zertifiziert. Mit diesem Zeitpunkt gelten zusätzlich zu den oben genannten Verbesserungen (sofern diese in der 1. Schicht möglich sind) folgende Bedingungen, welche in der SBU bereits in 2019 integriert wurden:

- **Vereinfachter Nachweis und Anerkennung bei unbefristeter voller gesetzlicher Erwerbsminderungsrente**
BB-BUZ §2 Abs. (3)
Als berufsunfähig gilt die versicherte Person auch, wenn sie eine unbefristete Rente der Deutschen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung erhält. Dies gilt nur, wenn die versicherte Person die Rente wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen erhält und der Vertrag bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens seit 10 Jahren besteht und kein individueller Leistungsausschluss vereinbart wurde.
- **Verzicht auf Umorganisation bei Selbstständigen mit weniger als fünf Mitarbeitern**
BB-BUZ §2 Abs. (5)b
Bei Selbstständigen, die in ihrem Betrieb in den letzten 2 Jahren durchgehend weniger als fünf Mitarbeiter beschäftigt haben, prüfen wir im Leistungsfall nicht, ob eine Umorganisation möglich ist.

- **Verzicht auf Umorganisation bei niedergelassenen Ärzten**
BB-BUZ §2 Abs. (5)b
Unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter verzichten wir auf eine Prüfung der Umorganisation bei niedergelassenen Ärzten, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit neben der versicherten Person kein weiterer approbierter Arzt des Fachgebiets in der Praxis tätig ist. Es handelt sich um die sogenannten „Einzelkämpfer“.
- **Versicherungsschutz bei humanitären Einsätzen**
BB-BUZ §3 Abs. (2)a
Es besteht kein Leistungsausschluss, wenn die Berufsunfähigkeit durch Kriegereignisse während eines Aufenthaltes im Ausland entsteht, an denen die versicherte Person nicht aktiv beteiligt war. Im Sinne der Transparenz wurde hier konkretisiert, dass das insbesondere für Mediziner im Rahmen von humanitären Einsätzen gilt, z. B. Ärzte ohne Grenzen.
- **Leistungsprüfung Ausland**
BB-BUZ §4 Abs. (3)
Auf Untersuchung in Deutschland können wir verzichten, wenn eine „gleichwertige“ Untersuchung vor Ort erfolgt, d. h. den Grundlagen und Leitlinien zur Beurteilung der sozialmedizinischen Leistungsfähigkeit der deutschen Rentenversicherung entspricht.